

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 13 (1921)
Heft: 6

Artikel: Wieviel bezahlt ein Arbeiter an Steuern?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351445>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im ganzen genommen, waren Gewohnheit und Kollektivvertrag zwischen den Arbeitern und den Syndikaten auch früher schon weitgehend an die Stelle des Gesetzes getreten. Die ländlichen Arbeitersyndikate entlehnten zunächst der Industrie das Prinzip des Achtstundentages. Bemerkenswert aber ist, dass sie es nach bester Einsicht den besonderen Bedingungen der landwirtschaftlichen Arbeit anzupassen suchten. In erster Linie sollte eine gleichmässige und ausgedehntere Verteilung der Handarbeit erzielt werden. Um aber den durch die allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit verursachten Lohnausfall auszugleichen, mussten die Löhne entsprechend erhöht werden. Der von ihren Syndikaten vertretenen ländlichen Arbeiterschaft gelang es denn schon im Laufe der Jahre 1918 und 1919, ihre Arbeitgeber zu einer nach bestimmten Gesichtspunkten vorgenommenen, vertragsmässigen Begrenzung der Arbeitszeit und Festsetzung der Lohnsätze zu bestimmen.

Die dabei massgebenden Prinzipien sind in Kürze die folgenden: Als allgemeine Grundlage der Regelung ist der Achtstundentag angenommen. Zur Zeit der landwirtschaftlichen Hochsaison kann aber die Arbeit im Interesse der Produktion, das eben als lebenswichtigstes Interesse auch der gesamten arbeitenden Bevölkerung anerkannt wird, auf 9–10 Stunden ausgedehnt werden, während sie zu den Zeiten des Stillstandes bis auf 6 Stunden und darunter sinken darf. Interessant ist die Gründlichkeit, mit der diese verschiedenartigen Verhältnisse in den betreffenden Verträgen berücksichtigt und die ganz speziellen Erfordernisse der Produktion (z. B. des Reis- und Weinbaues usw.) mit den berechtigten Bedürfnissen der ländlichen Arbeiterschaft in Einklang gebracht werden. Im grossen ganzen und aufs mannigfachste kombiniert, sehen wir somit das Grundprinzip des Achtstundentages mit der ihm entsprechenden Entlohnung auch für die Landwirtschaft verwirklicht. Ein bemerkenswerter Erfolg vom Gesichtspunkt der Arbeiterschaft eines Landes, in dem (wie aus den Verhandlungen der Italienischen Kammer vom 2. August 1920 hervorgeht) auf den Kopf des Landarbeiters vielerorten nicht mehr als 100 Arbeitstage entfielen.

Eine vom Syndikat der Landwirte und dem der landwirtschaftlichen Arbeiter ernannte paritätische Kommission hatte sich anlässlich ihrer Tagung im April des Jahres 1919 in Rom für den Achtstundentag in dieser Form ausgesprochen. Er gilt, auf Grund der erwähnten Modifikationen, je nach Wetter, Jahreszeit usw. für sämtliche landwirtschaftlichen Saisonarbeiter beiderlei Geschlechts. Die Ueberstunden werden entsprechend höher entlohnt und deren Beginn und Ende sowie die Pausen derart kalkuliert, dass für den Arbeiter der beste Ertrag gewährleistet ist.

Die Achtstundentagbewegung der Saisonarbeiter löste sodann in natürlicher Folge eine zweite Bewegung im Interesse des landwirtschaftlichen Gesindes aus. Der Tendenz der Landwirte, die beschränkte Arbeitszeit der Tagelöhner durch Vermehrung und stärkere Ausnützung ihres Gesindes wettzumachen, musste von seiten des landwirtschaftlichen Syndikates mit ähnlichen Massnahmen begegnet werden. Binnen kurzem setzten sich also schon in den meisten Gebieten des Landes feste kontraktliche Abmachungen für die ständigen Arbeitskräfte durch, welche die Arbeitszeit nach den sachlichen Erfordernissen der Haus- und Landwirtschaft in etwas freierer Weise regeln; für die Entlohnung jedoch würde an den für die Saisonarbeiter geltenden Massstäben (an entsprechend erhöhten Ueberstundenlöhnen bei besonders dringlichen Verrichtungen usw.) festgehalten. So ist z. B. im Landbezirk von Mailand der Normalarbeitstag dieser Arbeiterkategorie folgendermassen festgesetzt worden (je nach Gebiet):

- 6 Stunden für 2 oder 3 Monate
- 7 Stunden für 2 oder 3 Monate
- 8 Stunden für 1, 2 oder 3 Monate
- 9 Stunden für 2 Monate
- 10 Stunden für 3 Monate.

Von den sehr mannigfaltigen und je nach Interessenstandpunkt verschieden empfundenen Wirkungen der Arbeitszeitregelung auf Arbeiter und Arbeitgeber und auf ihr Verhältnis zueinander einerseits sowie auf die landwirtschaftliche Produktion und ihr Hauptmotiv — die Arbeitslosigkeit — andererseits, soll in einem späteren Bericht die Rede sein; zumal da diese — trotzdem sie vorerst nur Erfahrungen einer kritischen Uebergangsperiode sind — viel Lehrreiches und Richtunggebendes auch für andere Gebiete der Produktion enthalten.

Wiewohl der auf dem Beschluss des Landarbeitersyndikates und der obenerwähnten paritätischen Kommission beruhende Gesetzentwurf erst im Februar des laufenden Jahres im italienischen Parlament eingebracht worden ist und formal noch keine Gesetzeskraft erlangt hat, sind doch seine Bestimmungen fast durchweg in Geltung. Bezeichnend für den Einfluss der Landarbeitersyndikate und Kollektivverträge, durch welche das landwirtschaftliche Proletariat Italiens seit langem schon die Arbeitsverhältnisse aus eigener Kraft gestaltet.



Sozialpolitik.

Gegenseitigkeit mit Luxemburg in der Arbeitslosenunterstützung.

1. Ein Notenwechsel mit den luxemburgischen Behörden hat ergeben, dass in Luxemburg den Ausländern, somit auch den Schweizern, gleichwertige Arbeitslosenunterstützungen gewährt werden wie die im Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung vorgesehenen.

2. Folglich haben die in der Schweiz wohnhaften Angehörigen von Luxemburg, welche sich darüber auszuweisen vermögen, dass sie in den letzten fünf Jahren vor dem 1. August 1914 insgesamt wenigstens ein Jahr in der Schweiz gearbeitet oder eine Schule besucht haben, Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung gemäss den Bestimmungen von Art. 3, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 gleich wie die Schweizerbürger.

3. Den mit der Anwendung des erwähnten Bundesratsbeschlusses betreffend Arbeitslosenunterstützung beauftragten Behörden und Amtsstellen ist hiervon Kenntnis zu geben.



Wieviel bezahlt ein Arbeiter an Steuern?

Wie alles andere, so sind auch die Steuern in den letzten Jahren gestiegen. Gestiegen nicht nur entsprechend den erhöhten Löhnen, sondern die Ansätze an sich wurden auch erhöht. Die Gemeinwesen mussten die von den Kriegshyänen ausgebeuteten Opfer unterstützen; sie mussten die Schäden der Auswucherung tragen. Daraus erwuchsen ihnen grosse Lasten. Manche Kantone und Gemeinden mussten ihre Ansätze verdoppeln, in einzelnen Gemeinden kam mit der Progression bei Einkommen von 20,000 Franken an sogar eine Vierfachung heraus. Freilich mögen die Ansätze dieser Gemeinden vorher sehr niedrig gewesen sein. Uns interessiert darum zu einem Vergleich vor allem die absolute

Höhe der nach vorgenommener Erhöhung bezahlten Steuerbeträge.

Das Schweizerische statistische Amt macht in einem Heft «Die Erwerbs- und Vermögenssteuern in 41 Gemeinden der Schweiz im Jahre 1920» darüber genaue Angaben. Diese Angaben sind berechnet nach den für das Jahr 1920 geltenden Ansätzen der verschiedenen Orte; die Berechnungen wurden von den betreffenden Gemeinden selbst überprüft und dürften also Anspruch auf Richtigkeit haben. Diesen Angaben entnehmen wir nachfolgende Uebersicht über die im Jahre 1920 bezahlten Steuern. Uns interessieren vor allem die Steuern der Arbeiter, also von Bruttoeinkommen von 3000, 4000 und 5000 Franken. Zum Vergleich fügen wir noch die Rubriken von 10,000 und 20,000 Franken bei. Zu bemerken ist, dass in Bern, Biel, Thun, Genf, Sitten, Luzern, St. Gallen und Rorschach eine Sonderbehandlung für Fixbesoldete und unselbständig Erwerbende mit etwas tieferen Ansätzen besteht. In der nachfolgenden Uebersicht sind diese niedrigen Ansätze eingesetzt. In den Ziffern enthalten ist der Gesamtbetrag der verschiedenen direkten Steuern (ausgenommen Militärschlichtersatz und Feuerwehrsteuer).

Es bezahlten Steuern bei einem Einkommen von:

Orte	3000 Fr.	4000 Fr.	5000 Fr.	10,000 Fr.	20,000 Fr.
Glarus	—	—	30	180	620
Genf	12	19	34	350	884
Appenzell	18	32	42	92	192
Vivis	40	83	133	435	1160
Solothurn	53	101	153	498	1473
Lausanne	59	112	174	550	1611
St. Gallen	61	133	198	821	2721
Montreux	63	120	191	624	1795
Liestal	65	124	171	454	1036
Basel	66	101	147	367	1198
Altdorf	74	120	177	523	1279
Luzern	79	154	216	752	3104
La Chaux-de-Fonds	80	123	170	465	1310
Freiburg	81	151	221	837	2592
Rorschach	82	179	263	1059	3480
Neuenburg	83	133	188	507	1334
Le Locle	86	146	213	604	1490
Herisau	90	180	300	1350	3000
Sarnen	93	135	175	410	862
Olten	101	170	258	711	1911
Davos	102	202	333	1748	5129
Winterthur	112	193	273	781	2252
Thun	113	196	312	917	2230
Schaffhausen	119	188	268	732	1805
Bern	119	216	328	1121	2486
Biel	120	217	330	1129	2500
Sitten	120	163	206	421	851
Frauenfeld	120	199	294	1020	2430
Zürich	124	212	301	861	2484
Chur	132	259	419	1676	5106
Zug	140	245	371	1254	3337
Lugano	145	207	260	825	2055
Aarau	153	210	280	604	1283
Bellinzona	157	233	320	869	2149
Baden	169	231	308	667	1416
Arbon	173	286	423	1467	3492

Das sind die Steuerleistungen eines Verheirateten ohne Kinder. Dass wegen der geringen Steuern in Glarus eine ganze Anzahl von schweizerischen und ausländischen Gesellschaften theoretisch ihren Sitz dort aufgeschlagen haben, ist bekannt. Auffallend ist, wie an einzelnen Orten gegenüber der Steuer für Arbeiter die grossen Einkommen geschont werden, so in Sarnen, Sitten, Schaffhausen, Aarau und Baden. Demgegenüber haben St. Gallen, Luzern, Rorschach, Davos, Chur eine scharfe Progression.

Das sind die Ansätze, die nur aus *Arbeitseinkommen* bezahlt werden. Die Steuern für *Vermögenseinkommen* (Vermögenssteuern) sind dabei nicht inbegriffen. Diese weisen in obigen Orten auch gewaltige Schwankungen auf (bei 20,000 Fr. Vermögen zwischen 2,4 [Basel] und 26,3 % [Herisau] des Zinsertrages); doch treten wir an dieser Stelle darauf nicht weiter ein.

Aus obiger Uebersicht geht hervor — und das wollen wir festhalten —, dass der Arbeiter bei einem *Brutto-Arbeitseinkommen* von 4000 bis 5000 Fr. an direkten Steuern Fr. 1.— bis 1.50 pro Arbeitstag zu entrichten hat. Was er an indirekten Steuern, Zöllen etc. zu bezahlen hat, das steht auf einem andern Blatt.



Volkswirtschaft.

Die Arbeitslosigkeit am 23. Mai.

Berufsgruppen	Gänzlich Arbeitslose		Teil- weise Arbeits- lose	Gesamt- zahl der Betrof- fenen
	Total	Davon unter- stützt		
Bergbau, Torfgräberei . . .	184	47	61	245
Landwirtschaft und Gärtnerei . . .	622	159	—	622
Forstwirtschaft, Fischerei . . .	235	53	—	235
Lebens- und Genussmittel . . .	1,288	907	1,665	2,953
Bekleidungs-gewerbe, Leder- industrie . . .	1,189	625	10,940	12,129
Herstellg. von Bauten, Malerei . . .	4,575	1,142	95	4,670
Holz- und Glasbearbeitung . . .	1,423	660	614	2,037
Textilindustrie . . .	10,951	7,065	39,254	50,205
Graph. Gewerbe, Papierind. . .	602	345	1,722	2,324
Chemische Industrie . . .	609	285	2,231	2,840
Metallbearbeitung, Masch.- u. elektrische Industrie . . .	6,359	3,503	17,642	24,001
Uhrenindustrie, Bijouterie . . .	12,198	9,316	18,342	30,540
Handel und Verwaltung . . .	2,036	750	—	2,036
Hotel- und Wirtschaftswesen . . .	299	25	—	299
Verkehrsdienst . . .	360	173	—	360
Freie und gelehrte Berufe . . .	658	153	—	658
Haushalt . . .	506	38	—	506
Ungelerntes Personal . . .	8,283	2,971	—	8,283
Kleinbetriebe aller Art . . .	—	—	1,200	1,200
Gesamttotal am 23. Mai 1921	52,377	28,217	93,766	146,143
Gesamttotal am 4. April 1921	47,577	23,966	95,119	142,696

Sicherung der Brotversorgung. Vom 9. bis 11. Mai tagte im Bundeshaus die ausserparlamentarische Kommission zur Besprechung von Massnahmen zur dauernden Sicherstellung der Brotversorgung, in der Produzenten, Konsumenten und die Eidg. Ernährungskommission vertreten waren. Die Verhandlungen erfolgten auf Grund der Entwürfe des Ernährungsamtes, die davon ausgehen, dass die Anlage von Getreidevorräten und eine angemessene Förderung des inländischen Getreidebaues die geeignetsten Mittel zur Sicherung der Brotversorgung sind. Die Durchführung dieser Aufgaben wäre Sache einer eidgenössischen Getreideverwaltung, die das Einfuhrmonopol für Brotgetreide erhielte. Die Kommission hat die Notwendigkeit von dauernden Massnahmen zur Sicherstellung der Brotversorgung anerkannt. Ueber das Wie gingen die Meinungen stark auseinander. Die Vertreter der Landwirtschaft und der Konsumenten befürworteten das Einfuhrmonopol, während sich die meisten Vertreter des Gewerbes, der Industrie und des Handels gegen das